

**Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus  
Grundstückabwasseranlagen im Bereich des Zweckverbandes  
Abwasserverband Sandesneben (Abwasseranlagensatzung)  
vom 30.04.2019**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des § 31 des Landeswassergesetzes und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 30.04.2019 folgende Satzung erlassen:

**§1  
Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband Abwasserverband Sandesneben (Abwasserverband) betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen, abflusslosen Gruben und gemeindlichen Kläranlagen) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen. Bei den gemeindlichen Kläranlagen umfasst die Abwasserbeseitigung die Annahme des Schlammes und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (3) Der Abwasserverband schafft die Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 2. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich der Abwasserverband ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (5) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist, dazu gehört auch der in Hauskläranlagen und gemeindlichen Kläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwässer nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

## **§2**

### **Anschluss- und Benutzungszwang und Anschluss- und Benutzungspflichtige**

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlagen einzuleiten und dem Abwasserverband bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dem Abwasserverband innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.
- (4) Die Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (5) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang widerrufen oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird oder wenn die Voraussetzungen des § 31 Landeswassergesetz vorliegen.

## **§3**

### **Betrieb der Grundstücksabwasseranlagen**

- (1) Die Grundstücksabwasseranlagen müssen nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, vom Abwasserverband entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

(2) In die Grundstücksabwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die bei späterer Einleitung in eine Abwasseranlage dort Kanäle pp. verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
- b) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe,
- c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Reinigung der Abwässer stören oder erschweren können,
- d) Abwasser aus Ställen und Dunggruben, z. B. Jauche, Gülle, Silage, pflanzen- oder bodenschädliche Abwasser.

(3) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

#### **§4**

#### **Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen**

(1) Die abflusslosen Sammelgruben werden nach Bedarf, mindestens in Abständen von vier Wochen nach den anerkannten Regeln der Technik geleert. Die Hauskläranlagen werden einmal jährlich entsorgt. Unter Erfüllung nachfolgender Voraussetzungen kann eine Entleerung in zweijährigem Abstand gestattet werden, wenn

- a) die unbelüftete biologische Behandlung in der Mehrkammer-Ausfallgrube und die nachfolgende Reinigungsstufe für die biologische Nachreinigung mindestens nach den jeweils gültigen Regeln der Technik dimensioniert ist und entsprechend betrieben wird und
- b) die Kleinkläranlage nach ihrer Bemessung durch die Zahl der angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte in dem Entschlammungszeitraum um mindestens 30 v. H. unterbelastet ist und/oder
- c) die Kleinkläranlage nach der Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist. Eine Unterbelastung kann durch die nicht dauerhafte Nutzung eines Gebäudes (z. B. in Wochenendhausgebieten), aber nicht durch zeitweilige Abwesenheit einer oder mehrerer Personen gegeben sein.

Die Termine für die Regelentleerungen werden durch den Abwasserverband Sandesneben bekanntgegeben bzw. mit dem Grundstückseigentümer vereinbart.

- (2) Ist bei Campingplätzen, Wochenendhausgebieten und dergleichen abweichend von der Regelentleerung nach Abs. 1 die Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit dem Abwasserverband einen besonderen Termin zu vereinbaren.
- (3) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Der Abwasserverband kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.
- (4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

## **§5**

### **Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht**

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen und der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten des Abwasserverbandes ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage müssen den Beauftragten zugänglich sein.

## **§6**

### **Benutzungsgebühren - Abgabentatbestand**

Für die Benutzung der Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Sie ist zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung bestimmt.

**§ 7**  
**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Vierteljahres an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer dem Abwasserverband den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

**§ 8**  
**Gebührenhöhe und – bemessungsgrundlage**

Die Benutzungsgebühr beträgt für die

1. Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen im Verbandsgebiet
  - a) aus abflusslosen Sammelgruben                      30,04 EUR je m<sup>3</sup> abgeholten Abwassers
  - b) aus Hauskläranlagen                                      57,93 EUR je m<sup>3</sup> abgeholten Abwassers
2. Beseitigung von Abwasser aus zentralen Kläranlagen im Verbandsgebiet
  - a) bis 3,99 % TS-Gehalt                                      24,93 EUR je m<sup>3</sup> angelieferten Abwassers
  - b) ab 4,00 % TS-Gehalt                                      33,30 EUR je m<sup>3</sup> angelieferten Abwassers

**§9**  
**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem Abwasserverband schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 10**

### **Festsetzung der Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr für die Regelabholung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Angaben verbunden werden kann. Für die Bedarfsabholung wird ein besonderer Bescheid gefertigt.
- (2) Die zu zahlende Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

## **§ 11**

### **Datenschutz**

- (1) Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung sowie der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in den jeweils geltenden Fassungen.

Zur Ermittlung der Verpflichteten nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch den Abwasserverband Sandesneben zulässig:

1. Name, Vorname(n), Anschrift des/der Berechtigten oder Verpflichteten
2. Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten
3. Name und Anschrift des/der Erbbauberechtigten
4. für mögliche Erstattungen die Bankverbindung von Nr. 1. bis 3.
5. Wohnungs- und Teileigentumsanteil
6. Lage des Grundstücks nach straßenmäßiger Zuordnung
7. die Lage der Grundstücksentwässerungseinrichtung
8. weitere personenbezogene Daten, sofern dieses nach dieser Satzung erforderlich ist.

Die Erhebung der vorstehenden Daten erfolgt aus folgenden Registern, Dateien und Unterlagen:

1. Meldedatei der zuständigen Meldebehörde
2. Grundsteuerdatei der zuständigen Steuerabteilung
3. Grundbuch des zuständigen Amtsgerichts
4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts
5. Unterlagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde
6. Daten der Katasterämter
7. Grundstückskaufverträge

- (2) Der Abwasserverband Sandesneben ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der

Verpflichteten und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten, ein Verzeichnis der Verpflichteten nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen. Diese Daten dürfen nur zum Zwecke dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden. Bei dieser Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die Daten verarbeitende Stelle bleibt verantwortlich.

(3) Der Einsatz technikuferstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 5 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Abwasserverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) nach § 2 Abs. 1 sein Abwasser nicht dem Abwasserverband überlässt und die Grundstücksabwasseranlagen nicht durch den Abwasserverband bzw. seine Beauftragten entleeren lässt,
  - b) nach § 3 Abs. 1 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
  - c) nach § 3 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
  - d) nach § 4 Abs. 2 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und des Zugangs zu ihnen sorgt,
  - e) den in § 5 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt,
- (3) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 2 zuwiderhandelt.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sandesneben, den 30.04.2019

Zweckverband "Abwasserverband Sandesneben"  
Der Verbandsvorsteher



Zweckverband  
„Abwasserverband Sandesneben“

Sandesneben, den 25.04.2019

Az.:  
-----

## V o r l a g e

für den Zweckverband "Abwasserverband Sandesneben"

<input type="checkbox"/>	Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung	- TOP
<input type="checkbox"/>	Bauausschuss	- TOP
<input type="checkbox"/>	Vorstand	- TOP
<input checked="" type="checkbox"/>	Verbandsversammlung	- TOP 9

### Anpassung der Gebühren

#### Neufassung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen im Bereich des Zweckverbandes Abwasserverband Sandesneben (Abwasseranlagensatzung)

##### 1. Erläuterungen:

Aufgrund von Zeitablauf bedarf es der Neufassung der Abwasseranlagensatzung. Hierzu ist die bestehende Satzung des Zweckverbandes „Abwasserverband Sandesneben“ auf den aktuellen Stand gebracht worden. Die Änderungen zur vorherigen Satzung sind rot gekennzeichnet und betreffen im Wesentlichen die Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie einige redaktionelle Änderungen.

Die TreuKom GmbH hat turnusgemäß die Gebührenkalkulation durchgeführt. Hierbei wurde eine Nachkalkulation der vorangegangenen Jahre sowie die Vorkalkulation für die Jahre 2019-2021 durchgeführt, daraus ergeben sich folgende neue Gebührensätze.

abflusslose Sammelgruben	30,04 EUR je m <sup>3</sup>	(bisher 19,73 EUR)
Hauskläranlagen	57,93 EUR je m <sup>3</sup>	(bisher 51,00 EUR)
zentrale Kläranlagen bis 3,99 % TS	24,93 EUR je m <sup>3</sup>	(bisher 22,00 EUR)
zentrale Kläranlagen ab 4,00 % TS	33,30 EUR je m <sup>3</sup>	(erstmal)

Die Berechnungen der TreuKom GmbH sind dieser Vorlage beigelegt.

##### 2. Beschlussentwurf:

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Sandesneben beschließt die Neufassung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen im Bereich des Zweckverbandes Abwasserverband Sandesneben (Abwasseranlagensatzung) in der vorgelegten Form.



**Beschluss:**

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmenthaltung
6	6	6		

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

---

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist.

Die Verbandsversammlung war beschlussfähig.

Sandesneben, den 30.04.2019



Zweckverband  
"Abwasserverband Sandesneben"  
Der Verbandsvorsteher

(Hardtke)